



## Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß § 45 – 48a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

### Merkblatt über die Meldepflichten

Einrichtungsträger und Leitungen der Einrichtungen haben nach § 47 Abs.1 SGB VIII in Verbindung mit Art. 47 und Art 48 AGSG bestimmte Meldepflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde.

#### 1. Personalmeldung im Einzelfall:

Im SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - wird die Bedeutung des Personals für die Betreuung in erlaubnispflichtigen Einrichtungen besonders herausgestellt. So ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 2 SGB VIII zu versagen bzw. zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen insbesondere nicht durch geeignete Kräfte gesichert ist.

Deshalb muss der Einrichtungsträger dafür Sorge tragen, dass die Betreuung der Minderjährigen durch persönlich und fachlich geeignete Kräfte zu jeder Zeit sichergestellt ist.

Wegen dieser herausgehobenen Bedeutung der personellen Voraussetzungen ist der Regierung von Oberfranken jede Personaländerung (Neueinstellung, Umsetzung oder Abmeldung) unverzüglich und vollständig, unter Verwendung des entsprechenden Personalmeldevordrucks anzuzeigen (soweit mit der Aufsichtsbehörde kein anderes Meldeverfahren vereinbart worden ist).

Nach § 72a hat der Einrichtungsträger sicher zu stellen, dass in der Einrichtung keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung sowie in Abständen von 5 Jahren von den zu beschäftigten Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Danach sind für die Mitarbeiter/innen aktuelle Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregisters zu den Personalakten der Einrichtung zu nehmen und für die Leitungskräfte auch der Regierung von Oberfranken, SG 13, vorzulegen.

## 2. Jahresmeldung, mit Personalaufstellung:

Jeweils zum Stand 1. Januar eines jeden Jahres hat der Einrichtungsträger mit den dafür vorgesehenen Meldevordrucken die Belegungssituation der Einrichtung und mit den jeweils beigefügten, separaten Personalaufstellungen die personelle Besetzung der einzelnen Gruppen sowie der Leitung und des Fachdienstes **selbstständig (!)** zu melden.

## 3. Meldungen von Änderungen der Betriebsbedingungen:

Wesentliche Änderungen der personellen, räumlichen und konzeptionellen Betriebsbedingungen, der Kapazität oder der Belegung der Einrichtung, die von den Anforderungen der gültigen Betriebserlaubnis nicht erfasst werden, sind zu melden und durch die Regierung von Oberfranken zu genehmigen.

**Besondere Vorkommnisse** sind entsprechend dem Leitfaden unverzüglich zu melden.

## 4. Meldeverfahren:

Die meldepflichtigen Fälle sind jeweils in der oben beschriebenen Form schriftlich vom Träger der Einrichtung an die Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 13 - Soziales und Jugend, Ludwigstraße 20, 95445 Bayreuth zu senden.

**Ein regelmäßiger Informationsaustausch und ordnungsgemäße Meldungen können die Zusammenarbeit der Träger und Leitungen mit der Aufsichtsbehörde - im Sinne der Einrichtung und der betreuten Kinder und Jugendlichen - erleichtern und verbessern!**

Ein Einrichtungsträger, der entgegen § 47 SGB VIII eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt, handelt nach § 104 Abs. 1 SGB VIII ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden.